

Sie benötigen Pflege und Ihr Geld reicht nicht aus? Hilfe zur Pflege

Sie oder eine nahestehende Person sind pflegebedürftig? Sie haben aber keine Ansprüche aus der Pflegeversicherung oder die Leistungen der Pflegekasse reichen nicht aus, um die Pflegekosten zu decken? Hier bietet der Gesetzgeber finanzielle Unterstützung durch die Hilfe zur Pflege.

→ Darauf kommt es an!

Die Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung der Sozialhilfe, bei der das Sozialamt die Kosten übernimmt, wenn die Pflegekasse nicht zahlt; dies gilt für die ambulante Pflege zu Hause, die teilstationäre Pflege in einer Tagespflegereinrichtung und die vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung.

Es besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege:

- Wenn die Pflegeversicherung die Kosten nicht deckt und der Pflegebedürftige den Eigenanteil nicht selbst tragen kann.
- Wenn der Pflegebedarf weniger als sechs Monate beträgt und die Pflegeversicherung deshalb nicht zahlt.
- Wenn kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht.
- Wenn andere Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) die Kosten nicht decken.
- Wenn keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind und Angehörige nicht zahlen können.



Ausländische Staatsangehörige haben **in der Regel** ebenfalls Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“.

→ Was steht mir zu?

Nach Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Hilfebedarfs entscheidet das Sozialamt, welche Leistungen gewährt werden. Dabei orientiert es sich am individuellen Bedarf der antragstellenden Person. Bei der Bedarfsberechnung wird ermittelt, was Ihnen als pflegebedürftige Person und Ihrem*r Ehepartner*in für den täglichen Lebensunterhalt (als Einkommensgrenze) verbleiben muss. Für die Berechnung wird auch Ihr Einkommen als pflegebedürftige Person sowie das Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner*innen hinzugezogen und darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Bei Minderjährigen wird auch das Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigt.

Folgende Leistungen stehen Ihnen in den Pflegegraden 1 bis 5 zu.

Bei Pflegegrad 1 haben Sie Anspruch beispielsweise auf:

- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds
- Entlastungsbetrag

Bei Pflegegrad 2 bis 5 besteht beispielsweise Anspruch auf:

- häusliche ambulante Pflege (Pflegesachleistung)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Pflegehilfsmittel
- Verhinderungspflege und Tagespflege
- Kurzzeitpflege und stationäre Pflege
- Entlastungsbetrag

i Kinder sind zum sogenannten „Elternunterhalt“ erst verpflichtet, wenn ihr Bruttojahreseinkommen **über 100.000 Euro** liegt.

→ Was muss ich tun?

Sie stellen einen Antrag auf Hilfe zur Pflege bei Ihrem lokalen Sozialhilfeträger und müssen Nachweise über Einkünfte, Vermögen und Ausgaben erbringen.

Dafür benötigen Sie in der Regel:

- Personalausweis (oder Vollmacht einer gesetzlichen Vertretungsperson)
- Bescheid der Pflegekasse
- Nachweise über Einkommen (zum Beispiel Rentenbescheid, Pensionsnachweise, sonstige Einkünfte)
- Nachweise über Vermögen (zum Beispiel Lebensversicherungen, Sparbücher, Wertpapiere, Wohneigentum)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate
- für Einzug in eine Pflegeeinrichtung (Mietvertrag oder Vertrag der Pflegeeinrichtung)

i Die Hilfe zur Pflege wird **nicht rückwirkend** gewährt. Ein Leistungsanspruch besteht erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und der schriftlichen Kenntnis des Sozialhilfeträgers der Hilfebedürftigkeit. Ein Antrag sollte daher so früh wie möglich gestellt werden.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....
.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024